

# RS OGH 1977/2/17 2Ob2/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1977

## Norm

StVO §7 Abs3 IV

StVO §15 Abs1

## Rechtssatz

Auch ohne einen möglichen Gegenverkehr darf in einer Straße mit wenigstens zwei Fahrstreifen in einer Richtung nur dann der zweite oder dritte Fahrstreifen benützt werden, wenn am rechten (ersten) Fahrstreifen sich ebenfalls Fahrzeuge befinden. Ist dies aber nicht der Fall, dann ist die Benützung eines anderen als des rechten Fahrstreifens gesetzlich nicht zulässig.

VwGH vom 14.01.1971, 1075/69; Veröff: ZVR 1971/192 S 264

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 2/77  
Entscheidungstext OGH 17.02.1977 2 Ob 2/77  
Auch

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0074376

## Dokumentnummer

JJR\_19770217\_OGH0002\_0020OB00002\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)